

**Landesprogramm Arbeit**  
**Förderung von Projekten**  
**zur arbeitsmarktpolitischen Beratung von Frauen**  
**- Ergänzende Förderkriterien -**

vom 15. Mai 2018,  
aktualisiert am 3. April 2020

Auf der Grundlage der Rahmenrichtlinie zur Förderung von Aktionen in der Prioritätsachse A „Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte“ des Arbeitsmarktprogramms der Landesregierung vom 31. März 2014 gelten für die unter Ziff. 2.1.2 dieser Richtlinie genannte Aktion „Beratung FRAU&BERUF“ folgende vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein festgelegte förderspezifische Kriterien. Die Förderung wird im Zeitraum vom 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 fortgeführt, um der Herausforderung der Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen in Schleswig-Holstein zu begegnen.

**1. Zuwendungszweck**

Durch die Förderung von Beratungsprojekten FRAU&BERUF sollen die Potenziale von Frauen am Arbeitsmarkt gezielt erschlossen und die dauerhafte Erwerbsbeteiligung von Frauen in Schleswig-Holstein verbessert werden. Die verbesserte Erwerbsbeteiligung von Frauen leistet einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung der Folgen des demografischen Wandels auf dem Arbeitsmarkt. Gleichzeitig trägt sie dazu bei, den Fachkräftebedarf in unserem Land auch in Zukunft zu sichern. Die Projekte nehmen eine wichtige Lotsenfunktion für die ratsuchenden Frauen im Hinblick auf die Entwicklung von Strategien zur Integration in den Arbeitsmarkt oder Ausweitung von Beschäftigung wahr.

Das Land Schleswig-Holstein gewährt deshalb den künftigen Projektträgern von FRAU&BERUF Zuwendungen nach Maßgabe der Rahmenrichtlinie A des Arbeitsmarktprogramms der Landesregierung, diesen ergänzenden Förderkriterien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) für folgende Aufgaben:

## 1.1. Einzelfallberatung

Hauptaufgabe der Beratungsprojekte ist eine vorgelagerte, neutrale, individuelle und ganzheitliche mindestens einstündige Beratung zur beruflichen Orientierung von (Wieder)-Einsteigerinnen in den Arbeitsmarkt. Soweit ein individueller Bedarf besteht, werden auch Folgeberatungen im Sinne eines Casemanagements durchgeführt.

### a) Zielgruppen der Einzelfallberatung

Insbesondere Frauen der Stillen Reserve sollen mit dem Beratungsangebot FRAU&BERUF erreicht werden, um sie für die Erschließung und Ausweitung ihrer Beschäftigungspotentiale zu sensibilisieren. Die „Stille Reserve“ umfasst Frauen, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen (insbes. Hausfrauen, Rentnerinnen und Frauen, die einen Jugendfreiwilligendienst leisten - Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst), aber nicht bei einer Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet und bereit sind, unter bestimmten Bedingungen eine Arbeit aufzunehmen.

- Daneben erfolgt eine Beratung von geringfügig entlohnten, kurzfristig oder in Teilzeit beschäftigten sowie von Arbeitslosigkeit bedrohten Frauen, um bestehende Beschäftigungsverhältnisse zu sichern oder qualitativ oder quantitativ zu verbessern.
- Schülerinnen und Studentinnen am Übergang von der Schule bzw. Hochschule in den Beruf
- Frauen sollen über die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen einer Berufsausbildung in Teilzeit beraten werden. Zum Abschluss oder zur Stabilisierung von Teilzeitausbildungsverhältnissen kann FRAU&BERUF gegenüber Ausbildungsbetrieben unterstützend tätig werden.
- Geflüchtete Frauen mit Zugang zum Arbeitsmarkt. Die Zugangsmöglichkeiten und -bedingungen zum Arbeitsmarkt richten sich nach dem Aufenthaltstitel, den das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Rahmen des im Rahmen des Asylverfahrens vergeben hat. Die Beratungen finden in deutscher Sprache statt. Die zu beratenden Frauen müssen sich ausreichende Deutschkenntnisse angeeignet haben, um ein Beratungsgespräch führen zu können. Eine vorgelagerte Migrationsberatung sollte bereits stattgefunden haben.

Arbeitslos gemeldete Frauen außerhalb der genannten Zielgruppen sowie in Vollzeit beschäftigte, nicht von Arbeitslosigkeit bedrohte Frauen sind nicht Zielgruppe von FRAU&BERUF.

### b) Inhalte der Einzelfallberatung

Die intensive individuelle Beratung soll insbesondere Hilfen zur beruflichen Neuorientierung, Wege zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung, zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Pflege und Betreuung Angehöriger sowie regionale Kinderbetreuungsmöglichkeiten zur Verbesserung der

Vereinbarkeitsproblematik aufzeigen. Auf weiterführende Beratungs- Qualifizierungs- oder Leistungsangebote Dritter (z.B. für Bewerbungstrainings, Existenzgründungen oder Beratungen und Leistungen öffentlicher Einrichtungen, Pflegeberatungsstellen oder Pflegestützpunkte usw.) ist zu verweisen. Ziel ist, durch Zusammenarbeit aller relevanten Akteure eine für die Teilnehmerinnen abgestimmte Leistungskette zu bilden.

Formen und Inhalte der Beratung sowie neue Instrumente zur verbesserten Zielgruppenerreichung (insbesondere der „Stillen Reserve“) sind in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle mit dem Ziel der Optimierung und Vereinheitlichung der Beratungsinstrumente weiter zu entwickeln und verbindlich zu definieren.

#### c) Aufgabenumfang der Einzelfallberatungen

Die Wahrnehmung der Einzelfallberatungen (incl. Vor- und Nachbereitung, Folgeberatungen, Kurzkontakte, Fahrzeiten und Dokumentation) soll einen Umfang von mindestens 50 % der Arbeitskapazität eines Beratungsprojekts einnehmen.

### **1.2. Akquise, Werbung, Öffentlichkeitsarbeit**

Um die Beratungszahlen (Output- und Ergebnisindikatoren) der Einzelfallberatung zu erreichen, führen die Beratungsprojekte Maßnahmen zur Akquise durch und werben für ihre Beratungsangebote.

Insbesondere mit der Durchführung von Gruppenberatungsangeboten, Vorträgen, Workshops und Seminaren zu arbeitsmarktpolitischen Themen sollen die Teilnehmerinnen veranlasst werden, eine Individualberatung in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus bewerben die Beratungsregionen ihr regionales Angebot durch Öffentlichkeitsarbeit, Printwerbung, Internetpräsenz und ggf. soziale Medien. Die Durchführung von Maßnahmen zur Akquise, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit nimmt einen Umfang von rund 20 % der Arbeitskapazität eines Beratungsprojekts ein.

### **1.3. Regionale Aufgaben**

#### a) Regional variable Aufgaben

Die regional variablen Aufgaben orientieren sich an den besonderen Anforderungen des Arbeitsmarkts in der Beratungsregion und ermöglichen es den Trägern, spezifische Schwerpunktsetzungen vorzunehmen.

Die Wahrnehmung von regional variablen Aufgaben nimmt einen Umfang von rund 10 % der Arbeitskapazität eines Beratungsprojekts ein.

## b) Regionale Netzwerk- und Strukturarbeit

An landesweiten Schwerpunktthemen orientiert sind die Beraterinnen z. B. in regionalen Netzwerken oder Strukturen unterstützend aktiv. Die Wahrnehmung der regionalen Netzwerk- und Strukturarbeit nimmt einen Umfang von rund 10 % der Arbeitskapazität eines Beratungsprojekts ein.

Die Koordinierungsstelle stimmt gemeinsam mit den Trägern von FRAU&BERUF die Inhalte der regional variablen Aufgaben sowie die landesweiten Schwerpunktthemen ab.

## 1.4. Landesweite Koordinierung übergreifender Aufgaben

### a) Koordinierung auf operativer Ebene

Die Koordinierung übergreifender Aufgaben auf operativer Ebene erfolgt durch die Koordinierungsstelle bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein. Die Koordinierungsstelle ist zuständig für

- die Pflege einer zentralen Homepage
- eine koordinierte Öffentlichkeitsarbeit
- ein koordiniertes Handeln unter den Beratungsstellen
- Schnittstellenaufgaben zu anderen Förderangeboten
- Impulse zur konzeptionellen Weiterentwicklung des Förderangebots
- die Funktion eines einheitlichen Ansprechpartners für Grundsatzfragen des Förderangebots nach Außen

Die Aufgabenwahrnehmung der Koordinierungsstelle richtet sich nach einer Geschäftsordnung, die zwischen dem für das Förderangebot zuständigen Fachministerium und der Investitionsbank vereinbart wird.

Die Träger von FRAU&BERUF stellen eine Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle zur Erfüllung der übergreifenden Aufgaben sicher und sollen gemeinsam mit der Koordinierungsstelle zur Weiterentwicklung des Beratungsangebots

- neue Ansätze zur Aktivierung der Zielgruppe entwickeln und umsetzen,
- neue Kooperationsformen zur nachberatenden Unterstützung oder Qualifizierung der Teilnehmerinnen außerhalb von FRAU&BERUF entwickeln und umsetzen. Dabei sollen redundante Angebote aufgelöst und Angebotslücken geschlossen und eine Leistungskette der Kooperationspartner entwickelt werden.
- aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse oder Erkenntnisse aus Modellprojekten auswerten und Umsetzungsvorschläge für Schleswig-Holstein erarbeiten.

Die Koordinierungsstelle gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Trägern von FRAU&BERUF einen Informationsfluss aus der Beratungspraxis FRAU&BERUF zu den Fachkräfteberatern. Ziel ist, dass die Fachkräfteberater über typische Hemmnisse und Erfolgsfaktoren des Arbeitsmarktzugangs von Frauen unterrichtet sind und diese Erkenntnisse in ihre Beratungstätigkeit gegenüber Unternehmen einfließen lassen können. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe nimmt einen Umfang von rund 10 % der Arbeitskapazität eines Beratungsprojekts ein.

b) Koordinierung auf strategischer Ebene

Fragen der Strukturen, der Finanzierung, Steuerung sowie des Monitorings und Controllings erörtert das für das Förderangebot zuständige Fachministerium mit den Trägern der Beratungsprojekte in Trägergesprächen.

## 2. Gegenstand der Förderung

Das Land Schleswig-Holstein gewährt Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben für Beratungsprojekte FRAU&BERUF in sieben Beratungsregionen.

Das Gebiet folgender Kreise und kreisfreier Städte bildet jeweils eine Beratungsregion

1. Nordfriesland, Flensburg, Schleswig-Flensburg
2. Dithmarschen, Steinburg
3. Kiel, Rendsburg-Eckernförde, Neumünster
4. Pinneberg
5. Segeberg
6. Stormarn
7. Herzogtum-Lauenburg, Lübeck, Ostholstein, Plön

## 3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können gemäß § 23 Landeshaushaltsordnung alle Stellen außerhalb der Landesverwaltung sein, die ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in Schleswig-Holstein haben und über die notwendigen zielgruppenspezifischen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Sofern es sich um ein gemeinsames Projekt mehrerer Träger handelt, kann nur ein Träger einen Projektvorschlag einreichen; dieser Träger ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Projekts nach den Vorgaben dieser Förderkriterien verantwortlich.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

### 4.1. Projektkonzeption

Die Antragstellerin oder der Antragsteller eines Projekts FRAU&BERUF stellt in der Projektkonzeption dar, wie die Umsetzung der beschriebenen Aufgaben und eine flächendeckende Beratung innerhalb der Region sichergestellt werden können. Dabei sollen auch Beratungen an unterschiedlichen Standorten in der Beratungsregion angeboten werden. Der Träger eines Projekts FRAU&BERUF hält zur Erfüllung des Beratungsauftrags entsprechend der jeweiligen Personalausstattung Sprechzeiten in einem angemessenen Umfang vor. Als Untergrenze sind 20 Stunden Sprechzeiten pro Woche anzubieten. Die Träger stellen das Beratungsangebot so aus, dass es personell und sächlich in der Lage ist, die in Ziffer 1 beschriebenen Aufgaben effektiv wahrzunehmen.

Eine Veranstaltungsplanung (Aufstellung der geplanten Gruppenveranstaltungen nach Ziff. 1.2. mit Angaben zu Veranstaltungsformat, Thema, Zielgruppe, der geplanten Anzahl von Teilnehmerinnen) ist Bestandteil des Konzepts.

### 4.2. Evaluierung, Kennzahlen- und Controllingsystem

Die Ergebnisse der Projekte müssen dokumentiert werden. Für jede durchgeführte mindestens einstündige Erstberatung sind Teilnahmedaten zu erfassen und innerhalb von 4 Wochen nach Teilnahme online an die Bewilligungsbehörde (Datenbank ProNord) zu melden. Für Erstberatungen von Teilnehmerinnen ist eine vollständige Erhebung von Daten nach einem vorgegebenen Erhebungsbogen durchzuführen. Können nicht alle diese personenbezogenen Daten gemeldet werden, so ist überhaupt keine Angabe zu dieser Teilnehmerin zu übermitteln; der Datensatz kann in diesem Fall nicht zum Erreichen der Zielindikatoren gezählt werden. Folge- oder Kurzkontakte sind Bestandteil eines Beratungsfalls und werden nicht gesondert in Pro Nord erfasst. Die Teilnehmerinnen sind über die Evaluierungserfordernisse des Beratungsangebotes aufzuklären. Entsprechende Erklärungen (positiv oder negativ) sind einzuholen. Die für die individuelle Beratung eingesetzte Nettoberatungszeit (Dauer der persönlichen Beratungsgespräche und der Kurzkontakte ohne Vor- und Nachbereitungszeiten) ist je Beratungsfall zu dokumentieren. Die von den Beraterinnen aufgewendete Gesamtstundenzahl für die Vorbereitung und Durchführung der Gruppenveranstaltungen ist ebenfalls zu dokumentieren.

Messbare Ziele

- Es sollen im Jahr 2.000 Frauen der Zielgruppe in Schleswig-Holstein beraten werden, davon 30 % der Stillen Reserve. Der Orientierungswert

der zu beratenden Frauen pro Beratungsregion richtet sich zu 50 % nach der anteiligen Zahl der Frauen im erwerbsfähigen Alter im Zuständigkeitsgebiet sowie zu 50 % nach dem Flächenanteil des Zuständigkeitsgebiets.

- 60 % der nicht erwerbstätigen und bisher nicht arbeitssuchenden Teilnehmerinnen (Stille Reserve) sollen nach der Teilnahme auf Arbeitssuche sein.
- 35 % der nicht erwerbstätigen und bisher nicht arbeitssuchenden Teilnehmerinnen (Stille Reserve) sollen nach der Teilnahme bei einer Agentur für Arbeit als arbeitslos neu registriert sein.
- Es sollen im Jahr 160 Gruppenberatungsangebote durchgeführt werden.

Für die einzelnen Beratungsregionen gelten folgende Orientierungswerte:

	durchzuführende Erstberatungen p.a.	Davon nicht erwerbstätige und bisher nicht arbeitssuchende Frauen (Stille Reserve) 30% p.a.	60 % der Frauen aus der Stillen Reserve sind nach der Beratung auf Arbeitssuche p.a.	35 % der der Frauen aus der Stillen Reserve sind nach der Beratung bei einer Agentur für Arbeit als arbeitslos neu registriert p.a.	Anzahl Gruppenveranstaltungen
1. FL, SL und NF	393	118	70	42	32
2. HEI und IZ	230	69	42	25	18
3. KI, RD, und NMS	336	101	61	36	27
4. PI	138	42	25	15	11
5. SE	165	49	30	17	13
6. OD	120	36	21	13	10
7. RZ, HL, OH, PLÖ	468	140	84	50	37
	1.850	555	333	198	148

## 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag gewährt. Die Zuwendung beträgt 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Träger beteiligen sich an der Finanzierung mit Eigenmitteln in Höhe von 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Für eine nachvollziehbare und an objektiven Kriterien zu bemessende Mittelverteilung zwischen den Beratungsregionen wird der Höchstbetrag des Zuschusses pro Beratungsregion durch die Anwendung eines Verteilungsschlüssels ermittelt. 50 % des erreichbaren Höchstbetrages berechnen sich nach dem jeweiligen Anteil der Einwohnerinnen im erwerbsfähigen Alter (Grundlage: Bevölkerung in den Kreisen und kreisfreien Städten am 31.12.2011, Statistikamt Nord A I 3- j/11, 02. August 2012) und 50 % berechnen sich nach der anteiligen Flächengröße des Zuständigkeitsgebiets in qkm (Grundlage: Statistisches Jahrbuch Schleswig-Holstein 2012/2013, Seite 258, Statistikamt Nord).

### Höchstbetrag des Zuschusses pro Beratungsregion:

Im ersten Jahr der Förderung (2014) standen 953.968 Euro aus Landes- und EU-Mitteln (abgezinstes Förderbudget) zur Verfügung. Zum Ausgleich der im Laufe der Förderperiode zu erwartenden Steigerungen von Personal- und Sachkosten erhöht sich der Höchstbetrag des Zuschusses jährlich um maximal 2,5 %.

Nach Anwendung des o.g. Verteilungsschlüssels ermittelt sich der Höchstbetrag des Zuschusses im Jahr 2020 und 2021 auf insgesamt 2.241.571,72 Euro und verteilt sich pro Beratungsregion wie folgt:

	Höchstbetrag Zuschuss gesamt 2020 in €	Höchstbetrag Zuschuss gesamt 2021 in €
1. FL, SL und NF	234.818,89 €	240.689,36 €
2. HEI und IZ	137.727,48 €	141.170,67 €
3. KI, RD, NMS	200.914,17 €	205.937,02 €
4. PI	82.690,49 €	84.757,75 €
5. SE	98.612,71 €	101.078,03 €
6. OD	72.274,60 €	74.081,46 €
7. RZ, HL, OH, PLÖ	279.910,66 €	286.908,43 €
	<b>1.106.949,00 €</b>	<b>1.134.622,72 €</b>

### Personalausstattung:

Eine Beratungsregion muss eine personelle Mindestausstattung von 0,9 Vollzeitäquivalenten „VZÄ“ (Basis= 39 Wochenstunden) von Beratungskräften und 0,2 VZÄ Assistenzkräften pro VZÄ Beratungskraft vorhalten. Personalausgaben für eine Beratungskraft sind bis Entgeltgruppe 11, für eine Assistenzkraft bis Entgeltgruppe 6 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) zuwendungsfähig.

Die indirekten Kosten bzw. Gemeinkosten werden als Pauschalsatz in Höhe von 10 % der zuwendungsfähigen direkten Personalkosten der Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter gefördert. Darüberhinausgehende indirekte Kosten sind nicht zuwendungsfähig. Die Sachkosten werden als Pauschalsatz in Höhe von 12,23 %

der zuwendungsfähigen direkten Personalkosten der Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter gefördert. Darüber hinausgehende Sachkosten sind nicht zuwendungsfähig.

Die direkten Personalkosten sind weiterhin nachzuweisen und nach dem Ist-Kosten-Prinzip abzurechnen. Übernehmen Projektmitarbeitende Aufgaben, die den indirekten Kosten zuzuordnen sind (z.B. Projektkostenabrechnungen), so sind diese Personalaufwände nicht als direkte Kosten abrechnungsfähig. Die direkten Personalkosten unterliegen auch weiterhin den Prüfungen von Verwaltungsbehörde, Prüfbehörde, Landesrechnungshof und Kommission. Die Bezugsgröße des Pauschalsatzes für die Gemeinkosten und die Sachkosten bilden die zuwendungsfähigen direkten Personalkosten. Die Kostenposition „zuwendungsfähige direkte Personalkosten“ im Sinne dieser Regelung besteht aus der Position „Kosten für Projektmitarbeiter/innen“ im Kostenplan. Die Kosten für Projektmitarbeiter/innen umfassen im Bewilligungszeitraum gezahlte/s

- Bruttogehalt des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin (gemäß Gehaltsabrechnung/Lohnjournal)
- sowie hierauf zu zahlende Abgaben und Umlagen des Arbeitgebers.

Nicht förderfähig und damit nicht Bestandteil der Bezugsgröße „Kosten für Projektmitarbeiter/innen“ sind im Arbeitsvertrag geregelte Zusatzleistungen, die nicht im Bewilligungszeitraum gezahlt wurden.

Beiträge zur Berufsgenossenschaft sind den indirekten Kosten zugeordnet.

## 6. Verfahren, Bewilligungszeitraum

### 6.1. Projektantrag

Ein Projektantrag muss sich jeweils auf eine konkrete Beratungsregion beziehen. Projektträger, die für mehrere Beratungsregionen Anträge stellen möchten, müssen für jedes Projekt jeweils einen eigenständigen Projektantrag einreichen. Die Projektkonzeption darf maximal sechs Seiten, Schriftgröße 12, umfassen und muss die Gliederung beachten, die sich aus den unter Ziff. 6.2. genannten Bewertungskriterien ergibt.

Der vollständige Projektantrag muss bis zum **15. Oktober 2019, 12 Uhr**, schriftlich in zweifacher Ausfertigung bei der Bewilligungsbehörde Investitionsbank Schleswig-Holstein, Fleethörn 29 – 31, 24103 Kiel sowie als pdf-Datei als Mail an [lpa-belege@ib-sh.de](mailto:lpa-belege@ib-sh.de) eingereicht werden. In das Bewilligungsverfahren werden nur Projektträger aufgenommen, die ihre Projektanträge fristgerecht und mit allen erforderlichen Unterlagen und Nachweisen eingereicht haben.

## 6.2. Bewertung und Auswahl

Die Bewertung der Anträge erfolgt anhand nachfolgender Kriterien. Beachten Sie bitte, dass bei der Bewertung der einzelnen Kriterien die Ausführungen im Projektantrag und in der Projektkonzeption zu allen nachstehend angeführten Unterpunkten berücksichtigt werden.

<b>Kriterien</b>
<p><b>Projektkonzeption 60 %</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Übereinstimmung der verfolgten Ziele mit der inhaltlichen Zielsetzung der ergänzenden Förderkriterien</li> <li>• Übereinstimmung der Zielgruppe mit der der ergänzenden Förderkriterien</li> <li>• Zielgruppengerechte Projektkonzeption</li> <li>• Erreichbarkeit (flächendeckende regionale Beratungsangebote, Öffnungs- und Sprechzeiten)</li> <li>• Ansprache und Aktivierung der Zielgruppe</li> <li>• Planung von Gruppenveranstaltungen</li> <li>• Ausrichtung des Projekts am regionalen Arbeitsmarkt</li> <li>• Zusammenarbeit und Vernetzung über die Koordinierungsstelle</li> <li>• Kooperation mit Partnern zur Bildung einer abgestimmten Leistungskette</li> <li>• Publizitätsaktivitäten</li> </ul>
<p><b>Eignung des Projektträgers 30 %</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erfahrung mit der zu fördernden Zielgruppe</li> <li>• Sachliche und personelle Ausstattung</li> <li>• Kontakte zu Kooperationspartnern</li> </ul>
<p><b>Projektfinanzierung 10 %</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schlüssige Kostenaufstellung mit Erläuterung der Personalkosten</li> <li>• Einbringung von Kofinanzierungsmitteln</li> </ul>

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel trifft der/die für das Förderprogramm zuständige Fachminister/in eine Förderentscheidung soweit der Betrag der vorgesehenen ESF-Unterstützung unter 500.000 Euro je Vorhaben liegt. Bei Vorhaben mit einer vorgesehenen EU-Unterstützung ab 500.000 Euro beschließt das Kabinett über den Vorschlag zur Verwendung der Mittel.

### **6.3. Bewilligungszeitraum**

Der Bewilligungszeitraum beginnt am 01. Januar 2020 und endet am 31. Dezember 2021. Aufgrund der weitreichenden Anordnungen zur Eindämmung des Coronavirus (Sars-CoV-2) kann ggf. eine auf die Dauer der Unterbrechung der Maßnahmen begrenzte Verlängerung über den 31.12.2021 hinaus erfolgen. Dies wird im Einzelfall geprüft.

Eine Fortsetzung der Förderung auf der Basis des Landesprogramm Arbeit ist aufgrund der neuen ESF-Förderperiode nicht vorgesehen.

Die Bewilligung der Vorhaben erfolgt durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein in Kiel im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein. Sollten für die Bewilligung neben dem Projektantrag weitere Angaben und Unterlagen benötigt werden, so sind diese der Investitionsbank Schleswig-Holstein nach Aufforderung zuzuleiten.

### **6.4. Ansprechpartner/in**

Für Fragen zur Förder-/Bewilligungsrunde wenden Sie sich bitte an:  
Investitionsbank Schleswig-Holstein  
Frau Kerstin Simon  
Fleethörn 29 – 31  
24103 Kiel  
Tel.: 0431 9905-2766